

S A T Z U N G

**für den Allgemeinen Sportverein 1900 Hollfeld e.V.
eingetragen beim Amtsgericht - Registergericht - Bayreuth
- VR-Nr. 211 -**

§ 1 - Name

Der Verein führt den Namen „Allgemeiner Sportverein 1900 Hollfeld“ (e.V.). Er hat seinen Sitz in Hollfeld und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 - Dachverband

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung an.

§ 3 - Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports; im Einzelnen durch:

- Abhaltung von geordneten Turn, Sport- und Spielübungen,
- Instandhaltung des Sportplatzes und des Vereinsheims sowie der Turn- und Sportgeräte,
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral

§ 4 - Mitgliedschaft

(1) Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Einschränkungen auf bestimmte Personengruppen aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft.

(2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, d.h. aktiven und passiven Mitgliedern. Ordentliches Mitglied kann jeder Ehrenhafte beiderlei Geschlechts werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat; jedoch bei Aufnahme von Jugendlichen ist die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

(3) Aktive sind solche, die sich in einer oder mehreren Abteilungen turnerisch oder sportlich betätigen, Passive solche, die in keiner Abteilung tätig sind. Mitglieder, welche dem Verein langjährig angehören, werden zeitweilig auf Vorschlag des Vereinsausschusses geehrt. Über Ehrenmitgliedschaften bei außergewöhnlichen Verdiensten eines Mitglieds beschließt auch der Vereinsausschuss.

(4) Weitere Einzelheiten zu Ehrungen regelt die Ehernordnung des Vereins, die vom Vereinsvorstand erlassen und geändert wird.

§ 5 - Einnahmen und Ausgaben

Die Einnahmen setzen sich zusammen aus den Aufnahmegebühren, den regelmäßigen Monatsbeiträgen der Mitglieder, den Überschüssen aus Veranstaltungen, den Abgaben und Leistungen der Abteilungen, den Mieten, freiwilligen Spenden und dergleichen. Zu Willenserklärungen, die den Verein in der Höhe von 0 – 1.000,00 € belasten, hat der 1. Vorsitzende das Verfügungsrecht; von 1.001,00 € bis 10.000,00 € ist die Zustimmung des Vereinsausschusses und von über 10.000,00 € die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich. Ausgaben dürfen nur für kulturelle und sportliche Zweck erfolgen.

§ 6 - Leitung und Verwaltung

Die Verwaltung des Vereins erfolgt nach demokratischen Gepflogenheiten. Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand und dem Vereinsausschuss.

§ 7 - Vorstand

(1) Den Vorstand bilden: der Präsident,
der 1. Vorsitzende,
der 2. Vorsitzende,
der 3. Vorsitzende,
der Schatzmeister,
der Kassenwart,
der Schriftführer,
der Ehrenvorsitzende.

(2) Der 1., der 2., und der 3. Vorsitzende sind je für sich allein vertretungsberechtigt. Die drei Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Dem Verein gegenüber wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende von seiner Vertretungsbefugnis nur bei der Verhinderung des 1. Vorsitzenden und der 3. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 2. Vorsitzenden Gebrauch machen darf. Der 1. und der 2. Vorsitzende brauchen den Fall ihrer Verhinderung nicht nachzuweisen.

(3) Der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der 2. Vorsitzende und bei dessen Verhinderung der 3. Vorsitzende hat das Recht, jederzeit in die Kassenbücher Einblick zu nehmen, die Pflicht, die Sitzungen zu überwachen und die Tagesordnung für die Versammlung festzusetzen.

§ 8 - Vereinsausschuss

(1) Den Vereinsausschuss bilden: der Vorstand,
der stellvertretende Schriftführer
die Abteilungsleiter,
der Vereinsjugendleiter
der Platzkassier
die Sportheimleitung
der Sportheimwart
der Platzwart
der Fanbeauftragte
der Sponsorenbeauftragte
der Sicherheitsbeauftragte
der Ehrenamtsbeauftragte
der Vergnügungswart.

(2) Der Vereinsausschuss hat die Geschäftsführung und Leitung des Vereins nach innen zur Aufgabe. Er ist verpflichtet, für Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen der Satzung und der Geschäfts-, Haus- und Platzordnung Sorge zu tragen.

(3) Der Vereinsausschuss kann selbständig persönliche Angelegenheiten sowie Streitigkeiten unter Mitgliedern oder Vereinsangehörigen in Erledigung bringen.

(4) Gegen Beschlüsse des Vereinsausschusses steht die Berufung in jeder Mitgliederversammlung offen. Bei vorübergehender Verhinderung, Amtsniederlegung oder Tod eines Ausschussmitgliedes wählt der Vereinsausschuss eines seiner Mitglieder zur einstweiligen Geschäftsführung bis zur nächsten Mitgliederversammlung, bei der dann die Ergänzungswahl erfolgt.

(5) Der Vereinsausschuss hat in allen nicht der Vereinsversammlung oder einem anderen Vereinsorgan zugewiesene Gegenstände die maßgebende Beschlussfassung. Diese Beschlüsse sind für den Vorstand bindend.

(6) Der Vereinsausschuss kann:

- a) alle Angelegenheiten, auch solche, über die er endgültig beschließen könnte, der Vereinsversammlung zur Entscheidung unterbreiten,
- b) jederzeit die Einberufung einer Haupt- oder einer anderen Vereinsversammlung beschließen.

(7) Den Sitzungen des Vereinsausschusses kann jedes Mitglied beiwohnen. Grundstücksverhandlungen sind vom Vereinsausschuss in nicht öffentlicher Ausschusssitzung zu beraten.

§ 9 - Eintritt, Austritt und Ausschluss

(1) Die Aufnahme als ordentliches Mitglied hat schriftlich zu erfolgen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vereinsausschuss. Bei strittigen Fragen entscheidet die Mitgliederversammlung. Hierzu ist eine 2/3-Stimmenmehrheit erforderlich.

(2) Die Austrittserklärung hat schriftlich zum 31.12. des Jahres zu erfolgen. Mit dem Eintreffen derselbigen enden, vorbehaltlich der Erfüllung der Bestimmungen über die Beiträge, die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft. Die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis kann der Vereinsausschuss vornehmen, wenn Mitglieder trotz erfolgter Mahnung 3 Monate mit der Bezahlung ihrer Beiträge im Rückstand geblieben oder allenfallsigen Entschädigungsverpflichtungen in dieser Zeit nicht nachgekommen sind. Die Streichung entbindet nicht von der Forderung des Vereins an den Ausgeschiedenen.

(3) Der Ausschluss aus der Mitgliedschaft erfolgt:

- a) bei grobem oder wiederholten Vergehen gegen die Vereinssatzungen,
- b) bei unehrenhaftem Betragen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
- c) in leichteren Fällen kann zeitlicher Ausschluss erfolgen.

(4) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet in erster Linie der Vereinsausschuss. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses steht dem Betroffenen binnen zwei Wochen (gerechnet von der Zustellung des Ausschlusses ab) das Einspruchsrecht zur ordentlichen Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet. Abstimmungen über den Ausschluss eines Mitgliedes erfolgen bei beiden Instanzen nur mit Stimmzettel.

(5) Dem Betroffenen ist vor dem Vereinsausschuss und bei Einspruch auch vor der ordentlichen Mitgliederversammlung ausreichend Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

§ 10 - Rechte und Pflichten, Beiträge der Mitglieder

(1) Alle ordentlichen Mitglieder haben in allen Versammlungen beratende und beschließende Stimme. Eine Sonderstellung einzelner Mitglieder in der Benützung von Vereinseinrichtungen ist nicht statthaft.

(2) Wählbar in den Vorstand und den Vereinsausschuss sind nur volljährige Mitglieder.

(3) Es können im Verein in Erfüllung der Vereinszwecke besondere Abteilungen mit Genehmigung der Mitgliederversammlung gebildet werden. Ihre Satzungen bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Die Auflösung einer solchen Abteilung kann nur in einer Hauptversammlung durch Stimmenmehrheit erfolgen.

(4) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag, dessen notwendige Höhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung jährlich festgelegt wird. Ein Erlass kann nur in besonderen Fällen erfolgen.

§ 11 - Vergütungen für die Vereinstätigkeit

(1) Die Vereins- und Organämter sowie Übungsleitertätigkeiten werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Bei Bedarf können Vereinsämter und Übungsleitertätigkeiten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG und § 3 Nr. 26 EStG ausgeübt werden.

(3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vereinsvorstand gemäß § 7 (1) der Satzung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(4) Der Vereinsvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

(5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vereinsvorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

(6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..

(7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 4 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

(8) Vom Vereinsvorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

(9) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vereinsvorstand erlassen und geändert wird.

§ 12 - Versammlungen und Geschäftsjahr

(1) Die satzungsmäßigen Versammlungen zerfallen in:

- a) eine ordentliche Mitglieder-Jahresversammlung
- b) außerordentliche Mitgliederversammlungen.

(2) Die ordentliche Mitglieder-Jahresversammlung findet jeweils in den ersten sechs Monaten des jeweiligen Geschäftsjahres statt. Das Vereinsjahr schließt mit dem Kalenderjahr. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vereinsausschusses oder wenn ein Fünftel der Mitglieder mit Namensunterschrift unter Angabe des Zweckes, der Gründe usw. darauf anträgt, statt.

(3) Ort und Zeit der Mitglieder-Jahresversammlung sowie außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durch Anschlag im Vereinslokal und durch Ortsanschlag mindestens fünf Tage vorher bekannt zugeben.

(4) Die Beschlüsse und Wahlen der Mitglieder-Jahresversammlung sowie der außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind in das Berichtsbuch einzutragen und vom 1. oder 2. Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterschreiben. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Erschienenen.

(5) Eine 3/4 (drei Viertel)-Mehrheit ist zur Beschlussfassung über Erwerb, Belastung und Veräußerung von beweglichem und unbeweglichem Vermögen notwendig; diese ist auch für Satzungsänderungen erforderlich.

(6) In der ordentlichen Mitglieder-Jahresversammlung ist:

- a) vom Vereinsausschuss über die Tätigkeit des Vereins im verflossenen Jahr zu berichten, Rechnung zu legen;
- b) die Wahl des Vereinsausschusses alle 3 Jahre vorzunehmen.

Wahlberechtigt sind nur Mitglieder über 16 Jahre, sie sind jedoch selbst nicht wählbar! Zur Gültigkeit der Wahl des 1. Vorsitzenden muss der Gewählte mindestens die Hälfte der anwesenden Stimmen auf sich vereinigen. Ist durch Stimmenzersplitterung infolge mehrerer Vorschläge eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht worden, so ist in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des ersten Wahlganges vorzunehmen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigten. Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden hat durch Stimmzettel (geheim) zu erfolgen.

Die Wahl der weiteren Vorstands- und Ausschussmitglieder und weitere Stellvertreter sowie der beiden Kassenrevisoren können bei nur einem Wahlvorschlag per Handzeichen durchgeführt werden, ansonsten in geheimer Wahl per Stimmzettel.

- c) über den Voranschlag für das nächste Vereinsjahr hinsichtlich der Höhe des Vereinsbeitrages und der Aufnahmegebühr Beschluss zu fassen.

(7) In einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können erledigt werden:

- a) Ersatzwahlen für den Vereinsausschuss während des Geschäftsjahres
- b) Satzungsänderungen
- c) Auflösung des Vereins
- d) Auflösung einer Vereinsabteilung
- e) Erwerb, Belastung und Veräußerung von beweglichem Vermögen.

(8) Satzungsänderungen und Wahlen können nur vorgenommen werden, wenn diese bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich in die Tagesordnung aufgenommen sind. Bei Satzungsänderungen ist auch anzugeben, welche Bestimmungen der Satzung geändert werden sollen.

(9) Anträge zur Jahreshauptversammlung und außerordentlichen Mitgliederversammlungen müssen drei Tage vorher beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge kommen nur dann zur Beratung und Abstimmung, wenn dies die Versammlung mit 2/3-Mehrheit beschließt.

§ 13 - Auflösung

(1) Das Vermögen des Vereins umfasst den gesamten Besitz des Allgemeinen Sportvereins Hollfeld 1900 e.V. einschließlich aller Abteilungen.

(2) Löst sich eine Abteilung auf, so fällt deren Vermögen und Sportausrüstung an den Hauptverein.

(3) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Versammlung beschlossen werden, in der $\frac{4}{5}$ des Mitgliederbestandes anwesend ist. Zur Beschlussfassung ist eine $\frac{3}{4}$ (drei Viertel)-Mehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Hollfeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung des Sports) zu verwenden hat.

Hollfeld, den 26. März 2009

Alfred Arnold
1. Vorsitzender